

Entschuldigt fehlen:

Frau Zehra Demir
Herr Bernt Klapper
Frau Ulrike Quirmbach

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Beratung von eingegangenen Anträgen
- 2.1 Erstellung und Fortschreibung eines Straßenkatasters; Antrag gem. § 14 der GO der SPD-Fraktion vom 28.01.2019 (eingegangen am 07.02.2019)
Vorlage: FDP/2019/0002
- 2.2 Straßenausbauprogramm für Stadtallendorf, Antrag gem. § 14 der GO der FDP-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: FDP/2019/0003
- 2.3 Multifunktionsgebäude Nordschule; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0002
- 2.4 Spielplatz im Wohngebiet Dorfwiese/Hofwiese; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0003
- 2.5 Überarbeitung der Friedhofsatzung der Stadt Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0004
Kenntnisnahmen
- 3 Neubau der Autobahn A 49 im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf;
Antwortschreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 05.02.2019
Vorlage: FB4/2019/0012
- 4 Sicherheit an Teichen und Gewässeranlagen
Vorlage: FB4/2019/0021
- 5 Beschlusskontrolle
- 6 Berichte aus den Verbandsversammlungen
- 7 Mitteilungen
- 7.1 Friedhofsdiebstähle in Stadtallendorf
- 7.2 Wohltätigkeitskonzert in der Stadthalle
- 8 Verschiedenes
- 8.1 Sperrung der L 3343 zwischen Schweinsberg und Dannenrod
- 8.2 Begehung des Friedhofs Kernstadt

Inhalt der Verhandlungen:

Zu 1 Eröffnung und Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende Frank Drescher eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Stadtverordnetenvorsteherin und ihre Vertreter, die Mitglieder des Magistrats, an der Spitze Herrn Bürgermeister Somogyi sowie den Schriftführer Herrn Schunk. Sein Gruß gilt ebenso Herrn Hütten und Frau Dotzert von der Verwaltung.

Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen, Einwände ergeben sich nicht.

Zu 2 Beratung von eingegangenen Anträgen

Zu 2.1 Erstellung und Fortschreibung eines Straßenkatasters; Antrag gem. § 14 der GO der SPD-Fraktion vom 28.01.2019 (eingegangen am 07.02.2019) Vorlage: FDP/2019/0002

Die Anträge der Fraktionen der SPD und der FDP werden gemeinsam beraten.

Herr StV Hesse begründet für seine Fraktion den Antrag. Er schlägt vor, diesen mit dem Antrag der FDP zum gleichen Thema zusammenzuführen.

Herr StV Koch geht auf den Antrag seiner Fraktion ein. Es gebe grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten der Unterhaltung bzw. Sanierung von Straßen. Eine grundhafte Erneuerung komme ja nur in Frage, wenn eine anderweitige Sanierung nicht mehr möglich sei. Möglicherweise könne mit einem Deckenüberzug die Lebensdauer der Straße verlängert werden. Der Ausschuss solle von Zeit zu Zeit über Prioritäten reden. Insgesamt seien die Kosten im Rahmen zu halten.

Herr Bürgermeister Somogyi kündigt an, dass zu dem Thema eine Vorlage erstellt werde. Die grundhafte Sanierung von Straßen erfolge auch immer in Absprache mit den Stadtwerken.

Antragstext:

1. Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung ein Straßenkataster vorzulegen, welches den notwendigen grundhaften Sanierungsbedarf von kommunalen Straßen im Stadtgebiet für die Jahre 2020 bis 2022 aufzeigt. Dabei sind Gehwege einzubeziehen.
2. Neue Maßnahmen sind aufgrund einer Einschätzung der Verwaltung zu priorisieren, und zwar
 - aufgrund des Zustandes der jeweiligen Straßen/Gehwege,
 - aufgrund der Bewilligung/Abruf von Fördermitteln und
 - aufgrund des Planungsstandes.

Ferner soll für jede Maßnahme eine Kostenschätzung aufgrund von Indexwerten aufgeführt werden.

3. Bei bereits laufenden bzw. geplanten und bis einschließlich 2019 durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln teilfinanzierte Maßnahmen ist der weitere Finanzbedarf der Jahre 2020 bis 2022 aufzuzeigen.
4. Das Straßenkataster ist der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zur Sitzung am 29.08.2019 vorzulegen und jährlich fortzuschreiben.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 2.2 Straßenausbauprogramm für Stadtallendorf, Antrag gem. § 14 der GO der FDP-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019) Vorlage: FDP/2019/0003

Wortmeldungen siehe 2.1

Antragstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat damit, ein Straßenausbauprogramm ab 2020 für die städtischen Straßen bis zum Herbst

2019 vorzulegen in dem folgende Parameter mindestens berücksichtigt sind

- a. Begründung der Priorität der vorgeschlagenen Maßnahme.
- b. Planungszeitraum des Programms auf 3 bis 5 Jahre.
- c. Berücksichtigung, dass nicht nur grundlegende Erneuerungen, sondern auch weniger intensive und kostenträchtige Maßnahmen, wie Straßenunterhaltung durch Aufbringung von lediglich neuen Deckschichten, Asphaltsschichten oder Dünnschichtbeläge, im Einzelfall in Betracht kommen.
- d. Darstellung der Qualität der Sanierungsmaßnahme differenziert nach z. B: unbedingt erforderlichen grundhaften Erneuerungen, Aufbringen von neuen Asphaltsschichten in unterschiedlicher Stärke und Qualität, bzw. reine Unterhaltungsmaßnahmen, so dass eine weitergehende finanzaufwändigere Maßnahme zunächst nicht erforderlich ist, aber die Funktionalität trotzdem über längere Zeiträume hergestellt wird.
- e. Nutzung von Synergieeffekten, wenn z.B. andere Maßnahmen wie Kanal-, Telekommunikations- und andere -maßnahmen in der Straße sowieso anstehen.
- f. Festlegung von Schwerpunkten, in Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien (Ausschüsse, Stadtverordnetenversammlung) für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.
- g. Darstellung des voraussichtlichen Kosten- und späteren Unterhaltungsaufwands in Sinne einer Vorplanung für 3 bis 5 Jahre.
- h. Berichtspflicht nach der jeweils beendeten Maßnahme gegenüber den städtischen Gremien in mindestens jährlichen Abständen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 2.3 Multifunktionsgebäude Nordschule; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0002**

Herr StV Lang erläutert für seine Fraktion den Antrag. Er verweist auf die Ergebnisse des sog. „Schulgipfels“, bei dem eine erhebliche Erweiterung der Nordschule für möglich gehalten werde. Gleichzeitig befinde sich in unmittelbarer Nähe das Gemeinschaftshaus Altstadt. Möglicherweise könne mit dem Kreis eine Kombinationslösung für Schule und Vereine gefunden werden.

Herr StV Hesse teilt für seine Fraktion mit, dass man das Anliegen grundsätzlich teile. Er spricht sich aber dafür aus, nicht etwas Zusätzliches zu schaffen, sondern das Vorhandene zu nutzen. Die Entwicklung der Nordschule laufe nicht „von heute auf morgen“. Man solle in dieser Angelegenheit positiv auf den Kreis einwirken. Unklar sei auch noch die Entwicklung der Ganztagschule.

Herr StV Ryborsch hält es für möglich, den Antrag der CDU-Fraktion und den Änderungsantrag der SPD zusammenzuführen. Herr StV Lang kündigt an, dies in der Fraktion zu besprechen, wenn er den Text des Änderungsantrages erhalten habe.

Zur Sache spricht Herr StV Koch.

Antragstext:

Im Falle einer möglichen Erweiterung der Nordschule wird der Magistrat beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen, zusammen mit dem Landkreis ein Multifunktionsgebäude am Schulstandort zu errichten, das von der Schule morgens, mittags und nachmittags und von örtlichen Vereinen abends und am Wochenende genutzt werden kann.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 2.4 Spielplatz im Wohngebiet Dorfweise/Hofweise; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0003**

Der Antrag wurde bereits im Fachausschuss 2 beraten. Eine weitere Beratung erübrigt sich daher.

Antragstext:

Der Magistrat wird beauftragt, bei der Planung des Wohngebietes Hofweise/Dorfweise einen Kinderspielplatz einzubeziehen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 2.5 Überarbeitung der Friedhofsatzung der Stadt Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0004**

Herr StV Lang begründet für seine Fraktion den Antrag.

Frau Dotzert trägt die Erläuterung der Verwaltung zu dem Thema vor. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich die Bereitstellung eines Reihengrabes. Dessen Charakteristik besteht darin, dass es für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre) abgegeben wird und nicht wiedererworben oder verlängert werden kann. Die Ruhezeit für eine Urne beträgt 25 Jahre. Das führt dazu, dass eine Urne nur in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit des Reihengrabes dort mit bestattet werden kann. Wenn man grundsätzlich die Bestattung von Urnen im Reihengrab erlauben würde, könne der Fall eintreten, dass kurz vor Ablauf der Ruhezeit des Reihengrabes dort noch einmal die Ruhezeit einer zusätzlich bestatteten Urne beginne. Damit entstünden auf einem für Reihengräber vorgesehenen Feld immer wieder einzelne Gräber, deren Ruhezeit dann noch nicht abgelaufen wäre. Damit könne das ganze Feld nicht oder ggf. nur unter erheblichen Einschränkungen neu belegt werden und der Platzbedarf für den Friedhof würde erheblich steigen. Bereits jetzt schon müsse die nächste Erweiterung in Angriff genommen werden. Die Nutzungszeit von Familiengräbern betrage normalerweise 40 Jahre. Für die Zukunft wäre vorstellbar, ein Reihengrabfeld für solche Fälle zur Verfügung zu stellen.

Herr StV Lang geht auf den Fall ein, der den Antrag auslöste. Hier wurde bei der Bestattung der Ehefrau lediglich ein Reihengrab gewählt, sodass jetzt nach 5 Jahren keine Belegung mit der Urne möglich sei. Herr StV Ryborsch regt an, bei diesem konkret vorliegenden Fall zu helfen. Frau Dotzert ergänzt, dass die Hinterbliebenen in der Regel die Bestatter ansprechen, diese seien aber über die Regelungen informiert, die sie entsprechend weitergeben.

Herr StV Hesse ist der Auffassung, die Stadt habe in diesem Fall nichts falsch gemacht. Es gebe schon lange die Unterscheidung zwischen Reihen- und Wahlgräbern. In manchen Orten gebe es lediglich Reihengräber, da ergebe sich eine

solche Problematik gar nicht. Man solle nicht vor den durchaus verständlichen Emotionen einknicken.

Herr Bürgermeister Somogyi gibt zu bedenken, dass die Wahl der Grabart beim Tod der Ehefrau möglicherweise gar nicht von dem jetzigen Hinterbliebenen, sondern von anderen Angehörigen getroffen wurde. Darüber hinaus dürfe man sich nicht die Fläche blockieren. Die Friedhofsbagger müssten auch arbeiten können.

Herr StV Koch verweist darauf, dass man im Zweifelsfalle nicht viel Zeit für eine Entscheidung habe, darüber hinaus verstehe nicht jeder die Satzung.

Frau StV Baader stellt fest, dass in diesem Falle nur eine Umbettung in Frage komme. Frau Dotzert entgegnet, dass dafür ein öffentliches Interesse vorliegen müsse. Auf die Frage von Herrn StV Ryborsch nach einer möglichen Lösung für den konkreten Fall entgegnet sie, man solle keine Präzedenzfälle schaffen.

Herr StV Thierau regt an, zukünftig gezielte Informationen an die Bürger zu geben. Nicht jeder wisse, was ein Wahlgrab ist. Nach seiner Auffassung müssten Ausnahmegenehmigungen möglich und die Verwaltung flexibel sein. Frau Dotzert erläutert, die Bestatter seien angewiesen, die Informationen weiterzugeben, die Angehörigen könnten das aber nicht immer aufnehmen. Diese müssten auch nicht in das Rathaus kommen, dazu bestehe keine Verpflichtung. Auf die Frage von Herrn StV Metz nach der Zahl ähnlich gelagerter Fälle antwortet sie, dass dies nicht bekannt sei.

Herr StV Ryborsch schlägt vor, die Fristen flexibel anzupassen, der Betroffene könne dann wählen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub bekräftigt, dass Betroffene in der Regel als erstes zum Bestatter gingen. Die Verwaltung könne nicht auf jede Familie zugehen. Darüber hinaus sei jeder Fall anders, z. B. bei sehr früh Verstorbenen.

Der Ausschussvorsitzende Drescher gibt seine Erfahrungen aus der Ausführung der Friedhofssatzung in Hatzbach weiter. Man sollte keine Ausnahmen zulassen, diese zögen einen riesigen Rattenschwanz nach sich. Er berate alle Hinterbliebenen und lege alles offen, jedoch könnten dies situationsbedingt nicht alle Leute aufnehmen. Er halte es für angebracht, für die Zukunft Änderungen anzubieten aber auf keinen Fall rückwirkend.

Herr Bürgermeister Somogyi erläutert, dass es bereits eine schriftliche Zusammenfassung der Verwaltung zu diesem Thema gebe, die per Mail an alle Fraktionsvorsitzenden zur Weiterverteilung versendet werde.

Antragstext:

Der Magistrat wird beauftragt, die aktuelle Friedhofssatzung und ggf. auch die gültige Gebührenordnung schnellstmöglich so zu überarbeiten, dass eine Urnenbeisetzung in ein bereits bestehendes Erdgrab auf dem Friedhof der Kernstadt generell ermöglicht wird.

Beratungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Zu Kenntnisnahmen

**Zu 3 Neubau der Autobahn A 49 im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf;
Antwortschreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen vom 05.02.2019
Vorlage: FB4/2019/0012**

Herr Bürgermeister Somogyi verweist auf die eindeutige Aussage in dem Schreiben. Er möchte auf keinen Fall Planungsverzögerungen hervorrufen und bevorzugt die angedachte Lösung im Bereich der Bundeswehr.

Herr StV Ryborsch verweist darauf, dass eine Reduzierung der Bundeswehr in Stadtallendorf momentan entgegen früherer Pläne kein Thema sei. Man müsse mit den maßgeblichen Leuten sprechen. Er schlägt eine Resolution der Stadtverordnetenversammlung vor.

Herr Bürgermeister Somogyi stellt fest, dass die Planung der A 49 abgeschlossen sei. Eine neue Planung würde bedeuten, wieder von vorne anzufangen. Er persönlich wolle auch keine neue Planung in Angriff nehmen.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 01.11.2018 erneut mit dem Infrastrukturprojekt Autobahn A 49 auseinandergesetzt. Ausgangspunkt war ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Darin heißt es: „Der Magistrat wird beauftragt, sich bei den entsprechenden Stellen dafür einzusetzen, dass die künftige Autobahnbrücke über der Niederrheinischen Straße so dimensioniert wird, dass alle Kraftfahrzeugklassen, die bisher diese Straßen bis zur Einmündung in die B 454 nutzen sowie alle Sonderfahrzeuge der Bundeswehr dies in gleicher Weise auch künftig tun können“.

Der Magistrat hat darauf hin das Hessische Verkehrsministerium als auch die DEGES als zuständige Projektmanagementgesellschaft zum Bau der A 49, über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis gesetzt.

Zwischenzeitlich erhielt der Magistrat ein Antwortschreiben des Hessischen Verkehrsministeriums.

Das Schreiben ist in der Anlage beigelegt. Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 4 Sicherheit an Teichen und Gewässeranlagen
Vorlage: FB4/2019/0021**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme:

Herr StV. Erber reichte gemäß § 23 der GO der Stadtverordnetenversammlung eine Anfrage ein mit folgendem Wortlaut:

„Im Sommer 2016 kam es im Neukirchener Ortsteil Seigertshausen zu einer Tragödie bei der 3 Kinder durch Ertrinken in einem „Dorfteich“ ums Leben kamen. Die Staatsanwaltschaft Marburg hat nun gegen den Bürgermeister von Neukirchen Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Dem Bürgermeister wird vorgeworfen den Teich nicht genügend abgesichert zu

haben. Entscheidend für solche Absicherungsmaßnahmen ist wohl der Verwendungszweck von Teichanlagen und Gewässern. So sind wohl Teiche/Gewässer die als Löschwasserteich vorgesehen sind besonders abzusichern, während z.B. Freizeitteiche nicht besonders abgesichert werden müssen.

Frage:

Welche Maßnahmen für in Stadtallendorf bestehende oder sich in Planung bzw. Sanierung befindende Teiche und Gewässeranlagen ergeben sich als Konsequenz des geschilderten Sachverhalts?“

Die Verwaltung hat daraufhin sowohl den Hessischen Städte- und Gemeindebund als auch den Haftpflichtversicherer (GVV Kommunalversicherung VVaG) um Stellungnahmen gebeten. Der Stadtverordnetenversammlung wurde mitgeteilt, dass nach deren Eingang eine weitere Unterrichtung der städtischen Gremien erfolgt. Herr StV Erber fragte am 12.08.2018 zu dieser Angelegenheit an, ob der Teich im Iglauer Weg eine Umzäunung erhalten müsse. Im Vorgriff auf eine weitergehende Überprüfung wurde dies bereits von der Verwaltung verneint. Inzwischen liegen die angeforderten Stellungnahmen vor und die Überprüfung der städtischen Gewässer ist erfolgt.

Die Stellungnahmen sind hier zusammenfassend dargestellt, ebenso die Essenzen zweier themenbezogener Aufsätze, auf die sowohl die GVV als auch der HSGB verweisen.

Stellungnahme GVV vom 12.04.2018

„Hiernach sind entscheidend die jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse. Wesentlich ist dabei, ob Gefahren insbesondere für kleine Kinder durch die Wasserfläche drohen.

Wenn diese sich z.B. unmittelbar in der Nähe von Wohngebieten befindet, so werden von der Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt. Denn erfahrungsgemäß üben Wasserflächen eine besondere Anziehungskraft auf Kinder aus. Diese unterschätzen leider häufig im Rahmen ihres Spieltriebes die bestehende Gefahr. Befindet sich in der Nähe des Gewässers mithin eine Wohnbebauung oder ein Spielplatz, ist für die Frage von weiteren Sicherungsmaßnahmen entscheidend, inwieweit Kinder, die in das Gewässer fallen, die Möglichkeit haben, sich selbst wieder zu retten, da z. B. die Uferböschung sehr flach angelegt und das Gewässer nicht allzu tief ist. Ansonsten empfehlen wir in einem solchen Fall grundsätzlich eine Einzäunung.

Bei Teichen im Außenbereich wird hingegen regelmäßig keine Absicherung gefordert werden können. Regelmäßig müssen auch natürliche Gewässer nicht eingezäunt werden. Eine Einzäunung bzw. Absicherung ist vielmehr nur unter den oben geschilderten Gegebenheiten erforderlich oder wenn unmittelbar an dem Gewässer eine Verkehrsfläche (Straße, Radweg oder ähnliches) vorbeiführt.“

Stellungnahme HSGB vom 05.04.2018

„Die Frage, ob städtische Brunnen abgedeckt, Straßengräben, Dorfteiche bzw. Seen mit Zäunen versehen werden müssen, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten.

Muss an diesen Stellen verstärkt mit spielenden Kleinkindern gerechnet werden (z. B. in der Nähe von Kindergärten, auf belebten Plätzen oder Parkanlagen etc.) und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder die Gefahren infolge von Ablenkung, Neugier oder Spieltrieb ggf. auch unter

Berücksichtigung ihres natürlichen Angstgefühls nicht richtig einschätzen und sich somit selbst vor Schäden bewahren können, kann eine Schutzpflicht auf Grund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht in Betracht zu ziehen sein (so Rotermund/Krafft: Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, 5. Aufl. 2008, S. 24, Rn. 15). Schutzmaßnahmen müssen immer dann getroffen werden, wenn eine Gefahrenstelle einen besonderen Reiz für Kinder ausübt. Allerdings ist die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kindern insoweit eingeschränkt, als der Verkehrssicherungspflichtige — in der Regel der Grundstückseigentümer — grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass die Aufsichtspflichtigen — die Eltern — ihren Pflichten hinreichend nachkommen (BGH in R+S 1995, S. 15; OLG Koblenz in VersR 1996, S. 986).

Da für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine ernst zu nehmende Gefahr darstellen, stellt die Verkehrssicherung an Wasserflächen gegenüber erwachsenen Personen kein Problem dar. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn sich ein See in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen befindet, da Wasser einen gewissen Reiz auf Kinder ausübt und sie anlockt.

Eine generelle Pflicht zur Einzäunung von Wasserflächen besteht nicht und würde auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. der Eigentümer überschreiten. Eine Pflicht zum Eingreifen besteht dann, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass ein derartiger Teich oder Baggersee von der Bevölkerung beispielsweise zum Baden angenommen wird. Allerdings hängt auch hier von den Umständen des Einzelfalls ab, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Eine Pflicht zum vollständigen Absperren eines Sees dürfte wohl nur in Ausnahmefällen angenommen werden können. In der Regel ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn deutliche Warnschilder, die auch von Kindern als solche erfasst und verstanden werden können, aufgestellt werden. Entsprechendes gilt für Kanäle und Bäche, soweit nicht besondere Anreize gerade für Kinder bestehen. (...)

Hinsichtlich von **Feuerlöschteichen** ist auf die Verpflichtung zur Einzäunung gemäß DIN 14210 hinzuweisen. Entsprechend dieser Vorschrift hat die Zaunanlage mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelung nicht eingehalten, stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar. Soweit die Voraussetzungen der DIN 14210 vorliegen (Fassungsvermögen von mindestens 1.000 m³, Mindestwassertiefe von 2 m etc.) besteht die Einfriedungspflicht. Im Fall von Feuerlöschteichen ist es im Übrigen unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten (OLG Jena, Urt. v. 09.04.1997, Az.: 7 U 1045/96 in MDR 1997, S. 839 ff.). Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

Zusammenfassung eines Aufsatzes von Herrn Burkhard Göbel-Pithard (Referent in der Haftpflicht-Schadenabteilung bei der GVV)

„Die neuere Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Problematik der Verkehrssicherung an Wasserflächen gegenüber erwachsenen Personen

nahezu keine Rolle spielt. Die wenigen bekannt gewordenen Entscheidungen gehen von der zutreffenden Überlegung aus, dass sich dieser Personenkreis gegen evtl. von Wasserflächen ausgehenden Gefahren im Regelfall ohne weiteres schützen kann.

Die in diesem Zusammenhang formulierten Grundsätze sind auch auf Jugendliche und Heranwachsende übertragbar. Bei Kindern müssen aber die besondere Faszination, die Wasser auf sie ausübt, sowie die damit einhergehenden, von ihnen nicht einzuschätzenden Gefahren besondere Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass eine Haftung nicht deshalb entfällt, weil sich die Kinder der Gefahrenquelle unbefugt genähert haben. Die Frage eines Mitverschuldens in der Person des Geschädigten ist aufgrund der individuellen Einsichtsfähigkeit zu beurteilen und kommt daher bei Kindern in entsprechender Anwendung der §§ 827 ff. BGB bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres grundsätzlich nicht in Betracht. Ob das Verschulden der Erziehungsberechtigten dem Minderjährigen zugerechnet werden kann, ist dogmatisch umstritten. Die Rechtsprechung ist, wie die dargelegten Entscheidungen gezeigt haben, uneinheitlich. Wenn man den Verweis in §254 Abs.2 5. 2 BGB auf die Vorschrift des § 278 BGB als Rechtsgrundverweisung ansieht, bedarf es des Bestehens eines Schuld- oder ähnlichen Sonderrechtsverhältnisses zum Schadenzeitpunkt. Sofern es hieran fehlt, kommt eine Zurechnung elterlichen Fehlverhaltens nicht in Betracht. Bei Kleinstkindern, so der BGH, müsse sich der Verkehrssicherungspflichtige aber darauf verlassen können, dass die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen.

Dieses „Alles-oder-nichts-Prinzip“, mit dem der Verkehrssicherungspflichtige von Ansprüchen sozusagen freigestellt wird, kann aber nach den Ausführungen des BGH dann nicht gelten, wenn der Grundstückseigentümer weiß oder wissen muss, dass Kinder sich auf seinem Grundstück aufzuhalten pflegen. Ob der BGH eine stärkere Mitverantwortung für ältere Kinder aufgrund der jüngst ergangenen Entscheidung über den dortigen Fall hinaus auch in anderen Bereichen bejahen wird, bleibt abzuwarten.

Derzeit kann für den kommunalen Bereich festgestellt werden, dass es eine Verpflichtung dahingehend, alle natürlichen und größeren künstlichen, in weiterer Entfernung von den Siedlungsgebieten gelegenen Wasserflächen mit Barrieren oder sonstigen Schutzvorrichtungen zu versehen, nicht geben kann. Die Ausführungen der Rechtsprechung zur Absicherung von Löschteichen in der Nähe von Wohngebieten sind unbedingt zu beachten. Solche Anlagen bedürfen auch in regelmäßigen Abständen der Kontrolle.

Bei der Austragung von Freizeit- und sonstigen Festveranstaltungen mit kommunalem Bezug sollte das Vorhandensein von Wasserflächen bei der Standortwahl auf jeden Fall Berücksichtigung finden.

Bei Springbrunnen und Wasserspielen, die sich in Naherholungs-, Parkanlagen oder auf öffentlichen Freiflächen befinden, sollte zudem beachtet werden, dass sich im Wasser kein Unrat und insbesondere keine Glasscherben ansammeln. Denn insbesondere in den heißen Sommermonaten trifft man dort nicht selten „badende“ kleinere Kinder mit ihren Eltern an. Entsprechende Kontrollen sollten dann auch zeitnah vorgenommen werden.“

Zusammenfassung eines Aufsatzes von Herrn Heinz Plotzitzka

(Referent für allgemeine Haftpflichtfragen beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover)

„Von dem Verkehrssicherungspflichtigen wird in Bezug auf offene Gewässerflächen nicht „schlicht Unmögliches“ verlangt, wenngleich sich manche gerichtliche Entscheidungen durchaus anders lesen. (...) Der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an offenen Gewässerflächen ist nach dem „gesunden Menschenverstand“ zu beurteilen.

Welche Anforderungen sind im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gewässereigenschaften als erforderlich und ausreichend anzusehen, um Gefahren abzuwenden? Dies ist und bleibt immer eine Frage des Einzelfalls. Nur der Verkehrssicherungspflichtige vor Ort kann feststellen, ob und in welchem Umfang offene Gewässerflächen von Kindern zum spielen genutzt werden. Anhand dieser Erkenntnisse ist dann abzuklären, ob ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind und welche dies sein könnten.

Da die Forderungen an die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf offene Gewässerflächen einzelfallbezogen sind, kann weder eine Muster-Dienstanweisung noch ein Muster für einen Kontrollplan vorgegeben werden. Denn die Intervalle für Kontrollmaßnahmen orientieren sich an den tatsächlichen Gegebenheiten. Wird ein Regenrückhaltebecken in einem neu errichteten Wohngebiet überhaupt von Kindern genutzt? Sollte dies festgestellt werden, kann über Maßnahmen nachgedacht werden. Hier könnte natürlich auch als Maßnahme ein Gespräch mit den Kindern bzw. den Eltern zunächst als ausreichend erachtet werden.

Sollten aufgrund der besonderen Situation vor Ort tatsächlich Umzäunungsmaßnahmen angezeigt sein, ist die Zaunanlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Wird eine Beschädigung an dem vorhandenen Zaun festgestellt, ist diese im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zeitnah zu beseitigen.“

Konsequenzen für die Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich daraus, dass außer den bereits eingezäunten Gewässern keine weiteren Absicherungen mehr vorzunehmen sind.

Die relevanten Gewässer im Stadtgebiet unterscheiden sich nach folgenden Arten:

- Moor Schweinsberg
Das Schweinsberger Moor befindet sich im Außenbereich und im Eigentum des Landes Hessen. Insofern sind von Seiten der Stadt keine Überlegungen bezüglich evtl. Sicherungsmaßnahmen notwendig.
- Andere natürliche Gewässer: Flüsse (Ohm), Bäche (Hatzbach, Klein, Münchbach u. a.) und ähnliches
Gemäß Stellungnahme der GVV müssen natürliche Gewässer regelmäßig nicht eingezäunt werden. An einzelnen Stellen führen Verkehrswege entlang natürlicher Gewässer, z. B. an der Ohm in der Gemarkung Schweinsberg. Die Verwaltung betrachtet diese Stellen aber nicht als gefährlich in Bezug auf mögliche Stürze in das Gewässer. An vielen Stellen trennt Gebüsch oder ähnliches die Verkehrsfläche von der Wasserfläche. Außerdem ist kein besonderer Anreiz gegeben, sich dort dem Gewässer noch weiter als durch den Verkehrsweg vorgegeben zu nähern.
- Feuerlöschteiche
Diese Gewässer sind von Ihrer Ausrichtung so gestaltet, dass sie am Ufer steil abfallen, damit dort Wasser entnommen werden kann, außerdem müssen sie mit größeren Fahrzeugen bis zum Rand anzufahren sein, was den Uferbereich dort noch steiler macht. Im Stadtgebiet befinden sich keine städtischen Wasserflächen, die ausdrücklich als Feuerlöschteiche konzipiert

wurden oder als solche genutzt werden. Der früher als solcher genutzte Teich im Iglauer Weg ist inzwischen umgebaut (sh. unten).

- Regenrückhaltebecken

Zur Ergänzung der in der Anlage eingezeichneten Tümpel und Teiche werden zusätzlich die in Ortsnähe befindlichen Regenrückhalte aufgeführt. Diese führen über weite Strecken des Jahres kein oder nur sehr wenig Wasser. Für den Fall, dass diese Wasser in größerer Menge führen, sind sie aber mit nicht übermäßig steilen Uferbereichen ausgestattet. Bisher wurde auch nicht festgestellt, dass diese Becken einen besonderen Anziehungspunkt für kleinere Kinder darstellen, selbst wenn sie in unmittelbarer Nähe zur Bebauung liegen (z. B. Niederklein, Pfingstgärten).

Folgende Becken dieser Art befinden sich im Stadtgebiet in städtischem Eigentum:

- I: Erksdorf (hinter Hatzbacher Straße 28 und 30)
- II: Erksdorf Buchenweg (eingezäunt)
- III: Erksdorf Grillplatz
- IV: Kernstadt Treysaer Weg
- V: Kernstadt Luchgraben
- VI: Kernstadt Wetzlarer Straße
- VII: Kernstadt Feldrückhalt
- VIII: Kernstadt Gewerbegebiet Nordost
- IX: Kernstadt Bärenbach
- X: Niederklein Pflingstgärten
- XI: Schweinsberg Feldwiesen

- Teichanlagen und Tümpel im Außenbereich

Folgende Gewässer dieser Art sind in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt:

Nr.	Gem.	Bezeichnung	Verwendung	Lage	Entf. ¹
1	Erksdorf	Teich Kahlsmühle	Freizeit	Außen ²	540
2	Hatzbach	Tümpel Bruchwiesen	Biotop ³	Außen	400
3	Erksdorf	Biotop Kreuzborn ⁴	Biotop	Außen	320 (170)
4	Erksdorf	Biotop an L 3290	Biotop	Außen	250
5	Erksdorf	Biotop Zwissel	Biotop	Außen	580
6	Kernstadt	Teich HLP	Freizeit	Innen ⁵	---
7	Kernstadt	Rathausteich	Freizeit	Innen ⁵	---
8	Kernstadt	Teich Iglauer Weg	Freizeit	Innen	---
9	Niederklein	Biotop Neue Gemeinde	Biotop	Außen	650
10	Schweinsberg	Biotop Haingärten	Biotop	Innen ⁵	---
11	Schweinsberg	Froschteich zwischen „Im Tal“ und HWSD	Tümpel	Innen ⁵	---

¹ Entfernung Luftlinie bis zum nächstgelegenen Wohnhaus in Metern

² Die Entfernungsangabe in der Tabelle bezieht sich auf das nächstgelegene Wohnhaus abgesehen von der Kahlsmühle selbst

³ Unter der Bezeichnung Biotop werden hier alle Gewässer zusammengefasst, die diese oder eine ähnliche Funktion im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes erfüllen.

⁴ Zum Aussiedlerhof sind es 170 m, zum nächstgelegenen Gebäude der Ortslage sind es 320 m

⁵ Alle diese Gewässer befinden sich mehr oder weniger innerhalb geschlossener Ortschaften oder in deren unmittelbarer Nähe unabhängig von der Bezeichnung Innen- oder Außenbereich nach BauGB

12	Schweinsberg	Biotop südwestlich Ohäuser Mühle	Biotop ⁶	Außen	1.200 ⁷
----	--------------	----------------------------------	---------------------	-------	--------------------

Die in ihrer Lage mit „Außen“ gekennzeichneten Gewässer müssen von vornherein wegen Ihrer Entfernung zur Bebauung nicht gesichert werden. Einer näheren Betrachtung müssen die mit Fußnote „5“ versehenen Gewässer sowie die Teiche an der Kahlsmühle sowie im Iglauer Weg unterzogen werden:

Teich Kahlsmühle

Der Teich bei der Kahlsmühle befindet sich zwar im Außenbereich, liegt aber in unmittelbarer Nähe der Kahlsmühle, in der ein Beharbergungsbetrieb angesiedelt ist. Der Teich ist an dessen Betreiber verpachtet. Es handelt sich nicht um einen Feuerlöschteich. Da er sich im Außenbereich befindet, ist unabhängig von der Frage der Verpachtung keine Umzäunung notwendig.

Teich Iglauer Weg

Der Teich am Iglauer Weg wurde erst kürzlich umgestaltet. Der Zuschnitt als ehemaliger Löschteich wurde so verändert, dass nunmehr die Uferbereiche abgeflacht wurden. Im Zuge der Planungen zur Umgestaltung wurde die Sicherheit des Teiches ebenfalls beleuchtet und auch hier eine Umzäunung oder sonstige Absicherung nicht für notwendig erachtet. Die Teichanlage wurde durch die Bauaufsichtsbehörde gemäß Hessischer Bauordnung genehmigt. Die Ausführung entspricht der genehmigten Planung.

Biotop Haingärten

Das Biotop befindet sich am Ortsrand von Schweinsberg und ist nicht als besonderer Anziehungspunkt für spielende Kinder bekannt und bietet sich trotz seiner relativen Nähe zum Ort nicht ohne weiteres als Ziel für „Ausflüge“ an. Zurzeit führt die Anlage ohnehin kein Wasser sondern ist weitgehend verlandet.

Froschteich Schweinsberg

Der neu angelegte Froschteich in Schweinsberg befindet sich zwischen der Bebauung an der Straße „Im Tal“ und dem Hochwasserschutzdeich. Nach Auffassung der Verwaltung stellt er keine besondere Gefahr insbesondere für Kinder dar. Momentan ist dort noch kein besonderer über die allgemeine Anziehungskraft von Wasser hinausgehender Anreiz geboten. Die Verwaltung wird aber prüfen, ob aufgrund des Querschnitts und der Ufergestaltung des Gewässers möglicherweise eine Beschilderung oder eine weitergehende Absicherung notwendig wird, eine akute Gefahr wird aber nicht gesehen.

Teich Heinz-Lang-Park und Rathausteich

Die Teiche sind in relativ flachem Zuschnitt gehalten und haben keine besonders steile Uferbereiche. Bei der Umgestaltung des Heinz-Lang-Parks im Jahre 2009 wurde die Sicherheit des Teichs bereits beleuchtet. In diesem Fall befindet sich sogar ein Kinderspielplatz in der Nähe des Gewässers. Eine Einzäunung wurde damals wie heute nicht für notwendig erachtet und würde auch dem Sinn des Teiches als Freizeit- und Gestaltungselement entgegenlaufen. Der Rathausteich mit Springbrunnen muss aus den gleichen Gründen nicht eingezäunt werden. Hier befindet sich am westlichen Ufer entlang des dort vorbeilaufenden Fußweges ein Geländer um unbeabsichtigtes Hineinstürzen zu verhindern.

⁶ Das Biotop gehört im südlichen Bereich der Stadt Stadtallendorf, im nördlichen der Stadt Amöneburg

⁷ Bis zur Ohäuser Mühle sind es 695 m



Dieses Bild zeigt anschaulich das abgeflachte Ufer des Teiches im Heinz-Lang-Park, das es erlaubt, sich gefahrlos dort aufzuhalten.

Zusammenfassung

Eine verstärkte Nutzung städtischer Wasserflächen durch (allein) spielende Kinder wurde bisher nicht festgestellt, ebenso wenig von Rückhaltebecken in Wohngebieten, insofern sieht die Verwaltung wie oben aufgeführt zurzeit keinen Bedarf für Sicherungsmaßnahmen an städtischen Gewässern über das Bestehende hinaus.

Die geforderte Sauberhaltung städtischer Brunnenanlagen und Wasserspiele wird durch den städtischen Baubetriebshof bislang erfüllt, obgleich badende Kinder dort bislang nicht festgestellt wurden. Der Froschteich in Schweinsberg wird noch einmal eingehend auf mögliche Sicherungsmaßnahmen überprüft.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 5 Beschlusskontrolle

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Zu 6 Berichte aus den Verbandsversammlungen

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Zu 7 Mitteilungen

Zu 7.1 Friedhofsdiebstähle in Stadtallendorf

Herr Bürgermeister Somogyi geht auf die in letzter Zeit gehäuften Diebstähle auf Friedhöfen ein. Auch der Friedhof in der Kernstadt sei betroffen. Es handele sich aber nicht um Grabschändungen, wohl aber um größere Diebstähle. Die Überwachung sei schwierig. Die Verwaltung habe eine Belohnung für sachdienliche Hinweise ausgelobt.

Herr StV Metz verweist darauf, dass die Beute meist Metalle seien, die an Händler verkauft würden. Nach seiner Meinung müsse dies eigentlich auffallen.

Zu 7.2 Wohltätigkeitskonzert in der Stadthalle

Herr Bürgermeister Somogyi weist auf das Wohltätigkeitskonzert der „Königlich Niederländischen Militärkapelle Johann Willem Friso“ hin, dass am 03.04.2019 in der Stadthalle stattfindet.

Zu 8 Verschiedenes

Zu 8.1 Sperrung der L 3343 zwischen Schweinsberg und Dannenrod

Herr StV Metz geht auf die derzeit vorgenommene Erneuerung des Wasserdurchlasses an der Straße zwischen Dannenrod und Schweinsberg ein. Dies wäre eine Gelegenheit zur Deckenerneuerung. Er fragt an, ob es im Rahmen der Planungen des Weiterbaus der A 49 eine Berechnung für diesen Bereich gebe, um Hochwässer in Schweinsberg zu vermeiden.

Zu 8.2 Begehung des Friedhofs Kernstadt

Herr Ausschussvorsitzender Drescher schlägt vor, die Begehung des Kernstadtfriedhofs zur nächsten Sitzung des Ausschusses vorzunehmen und dazu den Beginn der Sitzung auf 19.00 Uhr zu legen. Schwerpunkt soll die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Wasserfläche hinter der Trauerhalle sein.

Frank Drescher
Vorsitzender

Peter Schunk
Schriftführer